



Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im deutschen Eheregister und Ehenamensbestimmung

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf das aktuelle Namensrecht in Deutschland und Ungarn. In anderen Ländern oder für Fälle aus der Vergangenheit können andere Regelungen gelten. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen vorab schriftlich oder per E-Mail (konsulat@buda.diplo.de) an die Botschaft zur Klärung der Namensführung bzw. Erforderlichkeit einer namensrechtlichen Erklärung.

1. Allgemeines zur Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im Eheregister

Hat ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beim zuständigen Standesamt in Deutschland beurkundet und eine deutsche Heiratsurkunde ausgestellt werden. Die Beurkundung einer Auslandseheschließung („Eheregistrierung“) ist vor allem dann empfehlenswert, wenn eine Rückkehr nach Deutschland geplant ist. Aber auch in Fällen in denen die Eheleute einen auch nach deutschem Recht wirksamen Ehenamen bestimmen möchten, ist die Beurkundung einer Auslandseheschließung sinnvoll.

Der Antrag auf Nachbeurkundung der Auslandseheschließung kann in der Botschaft vorbereitet werden, wenn mindestens einer der Eheleute zum Zeitpunkt der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger ist und mindestens einer der Eheleute seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ungarn hat.

Die Vorteile der Eheregistrierung sind:

- Sie können jederzeit beim zuständigen deutschen Standesamt deutsche oder internationale deutsche Heiratsurkunden in beliebiger Zahl bestellen, die im deutschen Rechtsverkehr ohne weitere Formalitäten gültig sind und volle Beweiskraft erbringen. Für ungarische Urkunden gilt dagegen grundsätzlich das Apostilleverfahren. Oft werden für ungarischer Urkunden auch deutsche Übersetzungen erforderlich.
- Ausländische Heiratsurkunden werden in aller Regel nach den Gesetzen des Geburtslandes erstellt und enthalten oft abstammungs-, personenstands- und namensrechtliche Eintragungen, die nicht notwendigerweise auch dem deutschen Recht entsprechen. In den Fällen, in denen ein Ehenamen bestimmt werden soll, muss in jedem Fall eine Namenserklärung gegenüber dem deutschen Standesbeamten abgegeben werden. Anderenfalls führt der deutsche Ehepartner seinen vor der Eheschließung geführten Namen in der Ehe weiter. Es empfiehlt sich, die Namensbestimmung im Rahmen einer Beurkundung der Auslandseheschließung im Eheregister abzugeben. Einzelheiten Sie dazu unten unter Abschnitt „B. Ehenamen“.

2. Welche Unterlagen benötige ich für eine Eheregistrierung?

Bitte übersenden Sie der Botschaft an konsulat@buda.diplo.de eine E-Mail Anfrage, aus der Ihre vollständigen Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail, Anschrift) hervorgehen.

Fügen Sie Ihrer Anfrage den vollständig und am Computer ausgefüllten aber noch nicht unterschriebenen Vordruck „[Antrag auf Beurkundung einer Auslandseheschließung im Eheregister \(§ 34](#)

PStG“ im PDF-Format bei. Achten Sie beim Ausfüllen auf die korrekte Groß- und Kleinschreiben. Benutzen bitte nicht nur GROßBUCHSTABEN.

Übersenden Sie mit Ihrem Antrag Kopien der folgenden Unterlagen. Schlecht aufgelöste Fotografien werden nicht akzeptiert und verzögern die Bearbeitung. Die Urkunden müssen lesbar sein. Am besten Sie scannen die Unterlagen im PDF-Format ein. Scans in Schwarz/Weiß bzw. Graustufen sind ausreichend.

Nr.	Dokument	Bemerkungen
1	aktueller Reisepass/Ausweis der Ehefrau	Nachweis der Staatsangehörigkeit(en) der Ehefrau Wenn Sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind auch diese durch geeignete Urkunden (z.B. Ausweis, Pass, Staatsangehörigkeitsausweis) nachzuweisen.
2	Lakcímkártya (Wohnsitzkarte) der Ehefrau	Nachweis des aktuellen Wohnsitzes in Ungarn der Ehefrau
3	Geburtsurkunde der Ehefrau	Nachweis der Geburtsdaten der Ehefrau <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Beurkundung der Geburt in einem deutschen Geburtenregister:</u> aktuelle beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister (mit Hinweisteil) • <u>Bei Beurkundung der Geburt ausschließlich im Ausland:</u> ausländische Geburtsurkunde
4	Ggfs. Nachweis der Auflösung früherer Ehen der Ehefrau	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Falls Eheauflösung durch Tod:</u> Sterbeurkunde des früheren Ehegatten • <u>Falls Eheauflösung durch Scheidung:</u> Heiratsurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil dieser Vorehe (ggf. mit deutschem Anerkennungsbeschluss bei ausländischen Ehescheidungen, z.B. erforderlich für ungarische Scheidungsurteile vor dem 01.05.2004)
5	aktueller Reisepass/Ausweis des Ehemannes	Nachweis der Staatsangehörigkeit(en) des Ehemannes Wenn Sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind auch diese durch geeignete Urkunden (z.B. Ausweis, Pass, Staatsangehörigkeitsausweis) nachzuweisen
6	Lakcímkártya (Wohnsitzkarte) des Ehemannes	Nachweis des aktuellen Wohnsitzes in Ungarn des Ehemannes
7	Geburtsurkunde des Ehemannes	Nachweis der Geburtsdaten des Ehemannes <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Beurkundung der Geburt in einem deutschen Geburtenregister:</u> aktuelle beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister (mit Hinweisteil) • <u>Bei Beurkundung der Geburt ausschließlich im Ausland:</u> ausländische Geburtsurkunde
8	Ggfs. Nachweis der Auflösung früherer Ehen des Ehemannes	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Falls Eheauflösung durch Tod:</u> Sterbeurkunde des früheren Ehegatten • <u>Falls Eheauflösung durch Scheidung:</u> Heiratsurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil dieser Vorehe (ggf. mit deutschem Anerkennungsbeschluss bei ausländischen Ehescheidungen, z.B. erforderlich für ungarische Scheidungsurteile vor dem 01.05.2004)

9	Ausländische Eheurkunde	Nachweis der Eheschließung im Ausland (Eheurkunde nicht älter als sechs Monate)
10	Melderegisterauskunft oder Abmeldebescheinigung	Nachweis eines (letzten) Wohnsitzes in Deutschland, entfällt wenn niemals ein Wohnsitz in Deutschland bestand

3. In welcher Form müssen die Urkunden vorliegen?

Ungarische Urkunden müssen entweder in dreisprachiger Form vorgelegt werden oder vom Ungarischen Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigung ([OFFI](#)) in die deutsche Sprache übersetzt werden. Sofern in einer dreisprachigen ungarischen Personenstandsurkunden in dem Feld Megjegyzések (Mentions / Notes) Eintragungen in ungarischer Sprache stehen, ist auch eine Übersetzung dieser Urkunden erforderlich.

Zwischen Deutschland und Ungarn gilt das Apostilverfahren. Grundsätzlich müssen alle ungarischen Urkunden, die deutschen Behörden vorgelegt werden, mit einer Apostille versehen sein. Ob von dem Erfordernis einer Apostille abgesehen werden kann, entscheidet das Standesamt.

[Hier](#) finden Sie weitere Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden anerkannt werden, und ob Sie ggf. eine Legalisation oder eine Apostille einholen müssen.

4. Wie sieht das weitere Verfahren aus?

Die Botschaft prüft Ihren Antrag, fordert ggfs. weitere Unterlagen oder Informationen an oder setzt sich zur Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung. Hierbei wird auch vereinbart, welche Unterlagen Sie im Original mitbringen müssen.

Zum Termin müssen grundsätzlich beide Ehegatten persönlich in der Botschaft vorsprechen um ihre Unterschriften beglaubigen zu lassen (Ausnahmen werden Ihnen seitens der Botschaft mitgeteilt). Bringen Sie dann bitte alle Originale mit, damit die Richtigkeit der Fotokopien beglaubigt werden kann.

Für die Beglaubigung der Unterschriften auf dem Antragsformular für die Eheregistrierung fällt eine Gebühr von 56,43 Euro an. Wenn gleichzeitig eine Ehenamensbestimmung abgegeben wird, fällt eine Gebühr von 79,57 Euro an. Für die Beglaubigung von Fotokopien beträgt die Gebühr 25,38 Euro. Die Gebühren können entweder bar in Forint oder mit Kreditkarte (Visa/Mastercard) bezahlt werden, die dann jedoch in Euro belastet wird.

Beim zuständigen Standesamt fallen weitere Gebühren an (je nach Standesamt zwischen 50 und 100 Euro), die Ihnen direkt in Rechnung gestellt werden. Diese müssen Sie direkt dem Standesamt nach entsprechender Benachrichtigung überweisen.

Erst wenn die Rückmeldung des Standesamtes über die Namensführung bzw. die Heiratsurkunde vorliegt, kann die Botschaft ein deutsches Ausweisdokument für den/die deutschen Ehegatten auf den gewünschten Namen erteilen.

5. Wer ist für die Entgegennahme des Antrags zuständig?

Sachlich zuständig sind die deutschen Standesämter. Dort wird die Eintragung im Eheregister vorgenommen und Heiratsurkunden ausgestellt. Die Botschaft hat keine standesamtlichen Befugnisse, sondern beglaubigt lediglich Ihre Unterschrift auf dem Antrag und die Richtigkeit von Fotokopien.

Örtlich zuständig ist:

- das deutschen Standesamts in dessen Zuständigkeitsbereich die Ehegatten ihren deutschen Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben bzw. einer der Ehegatten seinen deutschen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat.
- das deutschen Standesamts in dessen Zuständigkeitsbereich das antragstellende Elternteil seinen deutschen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte

Der Antra auf Eheregistrierung ist in den beiden oben genannten Fällen vom Antragsteller direkt an das zuständige Standesamt weiterzuleiten.

- das Standesamt I in Berlin, wenn keiner der Ehegatten jemals einen innerdeutschen Wohnsitz hatte. In diesem Fall ist nur eine Antragstellung über die Botschaft möglich.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest
– Rechts-und Konsularreferat –
Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66
Postanschrift: Pf. 43, H-1250 Budapest, Ungarn
Telefon: +36 1 4883 -500
Telefax: +36 1 4883 558 oder 570
E-Mail: konsulat@buda.diplo.de
Internet: www.budapest.diplo.de